



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
21-431	25.02.2024		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Jugendhilfeausschuss	13.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.05.2024	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Jugendhilfe;**  
**Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in der Kindertagespflege**  
**- Kreistagsvorlage -**

**Anlagen:**  
Beitragssatzung Tagespflege ab 01092024

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die geänderte Satzung über die Elternbeiträge in der Kindertagespflege wird in der vorliegenden Form neu beschlossen und bekannt gemacht.

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die aktuell gültige Elternbeitragssatzung wurde zuletzt im Jahr 2015 bekannt gemacht. Zwischenzeitlich ergangene Gesetzesänderungen machen es erforderlich, dass die Satzung den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden muss.

In diesem Zusammenhang werden auch die Höhen der Elternbeiträge in der Kindertagespflege aus dem Jahr 2018 aktualisiert. Hierbei wurde der Wunsch des Jugendhilfeausschusses aufgegriffen und eine Anpassung an die durchschnittlichen Beiträge in Kinderkrippen in den Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vorgenommen.

### II. Sach- und Rechtslage

Die Förderung der Kinderbetreuung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist eine Pflichtleistung gem. § 23 SGB VIII. Damit der Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Fördermittel aus dem BayKiBiG für die Kindertagespflege erhält, hat er unter anderem gemäß Art. 20 Satz 1 Nr.3 BayKiBiG eine Elternbeteiligung in Form von Elternbeiträgen zu erheben, die auf das maximal 1,5 -fache der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG begrenzt ist. In der Vergangenheit wurde zuletzt 2018 der Elternbeitrag bis zur Maximalhöhe erhoben. Eine Anpassung der Elternbeiträge an die ungefähren durchschnittlichen Beiträge in Kinderkrippen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist eine interessengerechte Lösung. Ab dem neuen Kindergartenjahr 2024/2025 gelten dann in der Kindertagespflege folgende Beitragshöhen:

Wöchentliche chungszeit	Bu-	Durchschnittliche tägliche Betreuungs- zeit	Monatlicher Eltern- beitrag	<i>Alter Beitrag</i>
Bis 10 Stunden		Bis 2 Stunden	111,00 €	87,00 €
10,1 bis 15 Stunden		>2 bis 3 Stunden	144,00 €	131,00 €
15,1 bis 20 Stunden		>3 bis 4 Stunden	187,00 €	174,00 €
20,1 bis 25 Stunden		>4 bis 5 Stunden	271,00 €	218,00 €
25,1 bis 30 Stunden		>5 bis 6 Stunden	291,00 €	261,00 €
30,1 bis 35 Stunden		>6 bis 7 Stunden	311,00 €	305,00 €
35,1 bis 40 Stunden		>7 bis 8 Stunden	348,00 €	348,00 €
40,1 bis 45 Stunden		>8 bis 9 Stunden	392,00 €	392,00 €
Über 45 Stunden		>9 Stunden	435,00 €	435,00 €

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Jugendhilfeausschuss ist für die Beratung und inhaltliche Ausgestaltung der Satzung zuständig, da es sich um Angelegenheiten der Jugendhilfe handelt.

Der Satzungserlass als solches ist gemäß Art. 30 Nr. 6 der Bayerischen Landkreisordnung letztlich aber dem Kreistag vorbehalten und wird diesem zur Entscheidung vorgelegt.

## | Finanzielle Auswirkungen? Ja (Einnahmen)

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) keine	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) ca. <b>50.000,00 € jährlich</b>		
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			